



## **Pressemitteilung:**

### **Rechtswidrige Maßnahmen in Qualitätsprüfungsbericht**

Bochum, 25. Oktober 2010

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte sind erfolgreich gegen einen Maßnahmenbescheid vorgegangen, den die Landesverbände der Pflegekassen nach einer Qualitätsprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkasse erlassen haben.

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) prüfte die Pflegeeinrichtung am 01.10.2009 und stellte einige Mängel fest. Mit einer sehr detaillierten Stellungnahme trat die Pflegeeinrichtung dem Qualitätsprüfungsbericht des MDK entgegen. Im März 2010 erließen die Landesverbände der Pflegekassen einen Maßnahmenbescheid, der auf dem Prüfbericht des MDK gründete. Gegen diesen Bescheid klagte die Pflegeeinrichtung. Ferner legte sie ein gerichtliches Eilverfahren gemäß § 86 b SGG ein.

Mit Beschluss vom 21.10.2010 (Az. S 6 P 87/10 ER) gab das Sozialgericht der Pflegeeinrichtung bereits im Eilverfahren Recht und erklärte die Maßnahmen der Landesverbände der Pflegekassen vorläufig für rechtswidrig.

Das SG Münster hat klargestellt, dass § 115 Absatz 3 Satz 1 SGB XI den Landesverbänden der Pflegekassen ein Auswahlermessen hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen einräumt, soweit der MDK Mängel feststellt. Das Auswahlermessen muss allerdings auch ausgeübt werden. Das Sozialgericht rügte, dem angefochtenen Maßnahmenbescheid könne nicht entnommen werden, dass die Landesverbände der Pflegekassen im Hinblick auf die Auswahl der Maßnahmen eigene Ermessensüberlegungen angestellt haben. Die Maßnahmen haben die Landesverbände der Pflegekassen wortgleich aus dem Prüfungsbericht des MDK entnommen. Erwägungen des MDK ersetzen daher keine Erwägungen der Landesverbände der Pflegekassen.

Darüber hinaus war der angegriffene Maßnahmenbescheid mangels Unbestimmtheit gemäß § 33 SGB X rechtswidrig. Die Maßnahmen lauteten beispielsweise „Der Umgang mit Medikamenten muss sachgerecht sein!“, oder „Individuelle Ernährungsressourcen und Risiken müssen erfasst sein!“. Derart globale Maßnahmen sind nach der Auffassung des Sozialgerichts zu unbestimmt und können von der Pflegeeinrichtung nicht umgesetzt werden. Der Adressat einer



behördlichen Maßnahme muss klar erkennen können, was von ihm verlangt wird.

### **Rückfragen?**

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte  
Hellweg 2  
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0  
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail [kontakt@ulbrich-kaminski.de](mailto:kontakt@ulbrich-kaminski.de)  
[www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de)